

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Financial Management (konsekutiv) mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Science)**

vom 18. April 2019

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 3. April 2019 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 18. April 2019 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Financial Management vom 18. April 2019 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Financial Management (ZUL-MF)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Financial Management“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Financial Management sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ¹das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. ¹das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a,
 - c. ¹Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten jeweils nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss,
 - d. ¹Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3,
 - e. ¹ggf. eine Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen).
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. ¹Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. ¹Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. ¹Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. ¹Passfoto
 - e. ¹Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (2) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. ein TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von

543 Punkten (TOEFL ITP) bzw. 72 Punkten (TOEFL iBT) oder ein TOEIC mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten oder einen IELTS-Test mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

- (3) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates von Abs. 1 und Abs. 2 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator / die Koordinatorin des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b. ¹Es müssen im berufsqualifizierenden Abschluss bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften, bzw. bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden. ²Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leistungen erbracht werden. ³Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
 - c. ¹Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) anerkannt ist. ²Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.
- (2) ¹Sonstige Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss:
1. eine vorhandene fachspezifische Berufsausbildung,
 2. fachspezifische Berufstätigkeit,
 3. andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.
- (3) ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (4) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:

²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹Die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
 - b. die sonstigen Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss nach § 4 Abs. 2, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können.
 1. ¹Eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung
 2. ¹fachspezifische Berufstätigkeit
 3. und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten
- bis zu 0,3.
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Auditing, Finance & Governance (Master of Arts)“ wurde umbenannt in den Masterstudiengang „Financial Management (Master of Arts)“. ²Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „Auditing, Finance & Governance (Master of Arts)“ vom 20.04.2016 in der Fassung vom 15.04.2016 wird aufgehoben.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor